



An die
Mitglieder der Stadtratsfraktionen

Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen im Namen von PETA Deutschland e.V., einer Schwesterorganisation von PETA USA, der weltweit größten Tierrechtsorganisation mit über 3 Millionen Mitgliedern und Unterstützern.

Aufgrund der desolaten Situation von Wildtieren in deutschen Zirkusbetrieben möchten wir Sie darum bitten, in Ihrer Stadt ein kommunales Wildtierversbot für Zirkusbetriebe nach dem erfolgreichen Vorbild von Städten wie Potsdam, Speyer, Heidelberg oder Worms zu initiieren. Wir informieren Sie mit diesem Schreiben ausführlich und fundiert über die aktuelle rechtliche Situation. Allein in diesem Jahr haben wieder einige Städte ein solches kommunales Verbot für Wildtiere im Zirkus beschlossen, zuletzt die Stadt Bonn Ende April 2012: http://www2.bonn.de/bo_ris/daten/o/htm/11/1113951EB9.htm. In vielen weiteren Städten sind derartige Initiativen ebenfalls auf den Weg gebracht.

Tierschützer, Experten und die Mehrheit der Bevölkerung vertreten mittlerweile die Ansicht, dass Wildtiere wie Elefanten, Bären oder Tiger in einem reisenden Zirkusbetrieb systembedingt nicht artgerecht gehalten werden können. Im Jahr 2010 sprach sich die [Bundestierärztekammer](#) für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus aus und im November 2011 stimmte der Bundesrat nahezu einstimmig in einer EntschlieÙung für ein solches Verbot. Drei repräsentativen Umfragen von [2010](#) und [2011](#) zufolge finden rund zwei Drittel der Deutschen Wildtiere im Zirkus nicht mehr zeitgemäß. 14 europäische [Länder](#) haben bereits Verbote oder deutliche Beschränkungen bezüglich der im Zirkus genehmigten Tierarten erlassen. Allerdings hat die Bundesregierung im Dezember 2011, nur wenige Wochen nach der BundesratsentschlieÙung, im Bundestag gegen ein Verbot von Wildtieren im Zirkus gestimmt. Die jüngst von der Bundesregierung vorgestellte Tierschutznovelle stellt nach [Ansicht](#) von 17 großen deutschen Tierschutzverbänden sogar eine Verschlechterung für Wildtiere im Zirkus dar.

Angesichts dieser fortwährenden Blockade-Haltung der Bundesregierung möchten immer mehr Städte und Gemeinden daher selbst ein kommunales Wildtierversbot für Zirkusbetriebe einführen. Doch durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30.07.2008 und nachfolgenden Klageandrohungen diverser Zirkusbetriebe gibt es jedoch bei einigen Kommunalverwaltungen eine erhöhte Verunsicherung, was die Rechtskonformität eines kommunalen Wildtierversbotes betrifft. Daher gehen wir nachfolgend ausführlich auf die

PEOPLE FOR THE ETHICAL TREATMENT OF ANIMALS

PETA Deutschland e.V.
Benzstraße 1
D-70839 Gerlingen
+ 49 (0)7156 17828-0
+ 49 (0)7156 1782810 (fax)
Info@peta.de
www.peta.de

Bankverbindung
Kto.-Nr.: 7800078000
GLS Gemeinschaftsbank Bochum eG
BLZ: 43060967
IBAN: DE71430609677800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Eine internationale Organisation, die sich den Schutz der Rechte aller Tiere zur Aufgabe gemacht hat.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg VR 2128

rechtliche Situation ein:

Eindeutige Rechtslage pro Wildtierverschickung im Zirkus neuerdings auch laut dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), in der am 23.05.2012 im Bundeskabinett vorgestellten [Novelle](#) des Tierschutzgesetzes:

- **„Der Beruf des Tierlehrers ist in der Regel nicht auf die Arbeit mit einer bestimmten Tierart oder mehreren bestimmten Tierarten beschränkt. Viele Tierlehrer arbeiten mit mehreren Tierarten, teils verteilt auf ihre berufliche Laufbahn, teils gleichzeitig. Manche Tierlehrer haben sich allerdings auf wenige Tierarten oder eine bestimmte Tierart spezialisiert, dies insbesondere bei sehr ausdifferenzierten Tiernummern. Ein Tierlehrer hat aber in der Regel die Möglichkeit, eine Tierart, mit der er arbeitet, zu wechseln und seine Kenntnisse und Fähigkeiten bei einer anderen Tierart anzuwenden. Insoweit stellen Verbote oder die Einschränkung der Haltung bestimmter Arten wildlebender Tiere im Zirkus keinen Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar. Es handelt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vielmehr um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein kann.“**

Eindeutige Rechtslage pro Wildtierverschickung im Zirkus laut dem Bundesjustizministerium
PETA liegen ministeriumsinterne Stellungnahmen bezüglich der Verfassungskonformität eines Wildtierverschickunges in Zirkusbetrieben vor. Diese Stellungnahmen sind bereits 2005 vom federführenden Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) im Rahmen der regierungsinternen Abstimmung zum Bundesratsbeschluss von 2003 eingeholt worden. Aus den Stellungnahmen der beteiligten Ministerien geht eindeutig hervor, dass ein Wildtierhaltungsverbot („Verbot mit der Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen“) weder auf europäische noch auf nationale verfassungsrechtliche Bedenken stößt. Es ist nämlich nicht von einem Berufsverbot gemäß Art. 12 GG die Rede, sondern es wird nur („lediglich“) die Berufsausübungsfreiheit tangiert, ein bedeutender Unterschied, den das Justizministerium in seiner Stellungnahme vom 29.04.2005 sehr ausführlich darlegt. Auch das Bundeswirtschafts- und das Bundesinnenministerium machen keine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend.

Das Bundesjustizministerium fasst zusammen (aus der internen Stellungnahme des Bundesjustizministeriums an das BMELV v. 29.4.2005, die PETA vorliegt):

- **„Unterstellt man die Erforderlichkeit von § 12 Abs. 3 TierSchG, dürfte sich das in Rede stehende Verbot schließlich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweisen. Eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem Gewicht des zu schützenden Rechtsguts ergibt, dass das Verbot eine**

PEOPLE FOR THE ETHICAL TREATMENT OF ANIMALS

PETA Deutschland e.V.
Benzstraße 1
D-70839 Gerlingen
+ 49 (0)7156 17828-0
+ 49 (0)7156 1782810 (fax)
Info@peta.de
www.peta.de

Bankverbindung
Kto.-Nr.: 7800078000
GLS Gemeinschaftsbank Bochum eG
BLZ: 43060967
IBAN: DE71430609677800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Eine internationale Organisation, die sich den Schutz der Rechte aller Tiere zur Aufgabe gemacht hat.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg VR 2128

angemessene, den betroffenen Zirkusbetreibern auch zumutbare Belastung darstellt. (...) Die Aufrechterhaltung eines Zirkusbetriebs ist also weiterhin möglich. (...) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall vielmehr Ausnahmen von dem Gebot genehmigen.“

Eindeutige Rechtslage pro Wildtierverschott im Zirkus laut Bundesrat

2003 und nochmals Ende November 2011 hat der Bundesrat in zwei Entschließungsanträgen ein grundsätzliches Verbot von Wildtieren im Zirkus gefordert. Rechtsexperten des Bundesrates haben in dem Entschließungsantrag von 2011 die Rechtskonformität untersucht und kommen zu dem Schluss (Bundesratsbeschluss v. 25.11.2011, DS 565/11, Seite 1), dass

- **Das Verbot der Haltung bestimmter Tiere einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen darstellt, der aber als geringgradig zu beurteilen ist.**
- **Es hier allein um eine marginale Berufsausübungsbeschränkung geht, nicht etwa um einen Eingriff in die Berufswahl (weder objektiv noch subjektiv).**
- **Die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit für verhältnismäßig erachtet wird. Der Tierschutz ist mit der Aufnahme als Staatsziel in Artikel 20a GG als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut einzuordnen.**

Eindeutige Rechtslage pro Wildtierverschott im Zirkus laut dem österr. Verfassungsgerichtshof

Darüber hinaus hat der österreichische Verfassungsgerichtshof nach Klage des deutschen Circus Krone Ende 2011 entschieden, dass das seit 2005 in Österreich bestehende Wildtierverschott für Zirkusbetriebe verfassungskonform ist und auch zukünftig bestehen bleibt. Der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 01.12.2011 (G 74/11-10 und V 63/11-10, Seite 33 ff.):

- **„Es ist daher unter dem von der Antragstellerin geltend gemachten Gesichtspunkt ihrer Erwerbsausübungsfreiheit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber insbesondere im Hinblick auf die dargelegten Haltungsbedingungen für Wildtiere und die Belastungen, denen sie durch die einem Zirkus eigenen hohen Maß an Mobilität ausgesetzt sind, ein generelles Verbot der Haltung und Verwendung von Wildtieren in Zirkussen für erforderlich erachtet.“**

Eindeutige Rechtslage pro Wildtierverschott im Zirkus laut der ‘Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.’ (DJGT)

Die DJGT hat die Rechtskonformität eines Wildtierverschotts für Zirkusbetriebe ebenfalls

PEOPLE FOR THE ETHICAL TREATMENT OF ANIMALS

PETA Deutschland e.V.
Benzstraße 1
D-70839 Gerlingen
+ 49 (0)7156 17828-0
+ 49 (0)7156 1782810 (fax)
Info@peta.de
www.peta.de

Bankverbindung
Kto.-Nr.: 7800078000
GLS Gemeinschaftsbank Bochum eG
BLZ: 43060967
IBAN: DE71430609677800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Eine internationale Organisation, die sich den Schutz der Rechte aller Tiere zur Aufgabe gemacht hat.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg VR 2128

untersucht und sieht die Verfassungskonformität gegeben. Die DJGT hebt insbesondere das vorgenannte Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshof vom 01.12.2011 und die vergleichbare Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland hervor (aus der Stellungnahme des DJGT an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v.23.02.2012):

- **„Zur grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer generellen Verbotsregelung hat am 01.12.2011 für die vergleichbare Rechtslage in Österreich der Wiener Verfassungsgerichtshof (G 74 11/10, V 63 11/10) in einem vom deutschen Zirkus Krone angestregten Verfahren die österreichische Regelung bestätigt.“**

Auch auf EU-Ebene ist die Rechtsposition, Wildtiere in Zirkussen auf nationaler Ebene zu verbieten, durch zwei rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bereits verankert.

Entkräftung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 30.07.2008, Az.: 1 L 206/08

Eine ständig wachsende Anzahl deutscher Städte und Gemeinden hat die Rechtskonformität eines Wildtierverbots erkannt und sich trotz des für diese Fragestellung kaum relevanten Beschlusses des VG Chemnitz **nicht** abhalten lassen, kommunale Verbote für Zirkusbetriebe zu erlassen, die Wildtiere bzw. bestimmte Wildtiere mitführen. Denn die o.g. Institutionen (Bundesjustizministerium, BMELV, Bundesrat u.a.) kommen im Gegensatz zum dem Beschluss aus dem vorläufigen Eilverfahrens des VG Chemnitz zu dem Schluss, dass ein Verbot von bestimmten Wildtieren im Zirkus keinen Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt. Der Bundesrat stellt in seiner Entschliebung vom 25.11.2011 folgerichtig heraus, **„dass es hier allein um eine marginale Berufsausübungsbeschränkung geht, nicht etwa um einen Eingriff in die Berufswahl (weder objektiv noch subjektiv)“**. Eine Beschränkung der Berufsausübung (nicht der Berufswahlfreiheit) kann im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Platzüberlassungsverträgen auf Gemeindeebene geregelt werden. Die ständig aktualisierte Liste der Städte und Gemeinden, die bereits eine Regelung für ein Verbot oder eine Einschränkung von Wildtieren in Zirkusbetrieben auf kommunalen Flächen getroffen haben, ist unter www.peta.de/VerbotWildtiereImZirkus abrufbar.

Der Chemnitzer Beschluss ist ein solcher nach § 123 VwGO, also lediglich eine einstweilige Anordnung in einem vorläufigen Eilverfahren. Das VG Chemnitz hat in der Angelegenheit kein Urteil gesprochen. Die Stadt Chemnitz hat darauf verzichtet, diesen Rechtsstreit weiterzuführen, da es ausschließlich um die Beteiligung eines bestimmten Zirkus mit Wildtierhaltung an einem Platzvergabeverfahren in 2 Jahren ging. Der diesbezügliche Stadtratsbeschluss, der ein Verbot von Wildtieren enthielt, war in der dortigen Formulierung fehlerhaft. Der Begriff „kommunales Wildtierhaltungsverbot“ ist plakativ zu verstehen und

PEOPLE FOR THE ETHICAL TREATMENT OF ANIMALS

PETA Deutschland e.V.
Benzstraße 1
D-70839 Gerlingen
+ 49 (0)7156 17828-0
+ 49 (0)7156 1782810 (fax)
Info@peta.de
www.peta.de

Bankverbindung
Kto.-Nr.: 7800078000
GLS Gemeinschaftsbank Bochum eG
BLZ: 43060967
IBAN: DE71430609677800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Eine internationale Organisation, die sich den Schutz der Rechte aller Tiere zur Aufgabe gemacht hat.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg VR 2128



ist rechtsgültig so auszuführen wie z.B. in Heidelberg, in Abstrichen auch wie in Stuttgart. Der seit Jahren existierende Platzpachtvertrag in Heidelberg, dessen „Liste der Tierarten“ auch noch ausgeweitet werden kann, ist nicht angreifbar. Ausgestaltungsbeschlüsse von Kommunen und/oder Kreisen, die in Verträgen für ihre öffentlich-rechtlichen Plätze solche Einschränkungen nach dem Heidelberger Modell vornehmen, sind ebenso wenig anfechtbar.

Dennoch hat der Chemnitzer VG-Beschluss unverständlicherweise dazu geführt, dass vereinzelte Städte wie zum Beispiel Kassel von einem Zirkus-Wildtierverbot abgerückt sind, nur weil Zirkusbetriebe mit Klagen gedroht und zusammenhanglos und ungerechtfertigt mit dem Chemnitzer VG-Beschluss argumentiert haben. Auch die Stadt Bremen hat jüngst eine geplante Initiative für ein kommunales Wildtierverbot zurückgezogen. Aus Gesprächen mit der zuständigen Senatorin Jürgens-Pieper wurde deutlich, dass die Angelegenheit lediglich aus Besorgnis um eine rechtliche Auseinandersetzung nicht weiter verfolgt wird.

Wir bitten Sie, angesichts der in hohem Maße bedrückenden Situation für Wildtiere in deutschen Zirkusbetrieben, eine Initiative für ein Wildtierverbot in Ihrer Stadt hervorzubringen. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, weitere Informationen über die fortwährend und in hohem Maß tierquälereischen Zustände auch in großen deutschen Zirkusbetrieben auf unseren Internetseiten abzurufen:

www.peta.de/zirkus (allgemein)

www.peta.de/kronezoo

www.peta.de/rettetmausi

www.peta.de/renz

www.peta.de/maya

www.peta.de/circuskrone

Sollten Sie Fragen haben oder Unterlagen benötigen, stehe ich gerne unter 07156 17828-18 oder per E-Mail unter PeterH@peta.de zur Verfügung. Bitte teilen Sie mir mit, ob Ihre Fraktion ein kommunales Wildtierverbot für wünschenswert hält und sich dafür einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Höffken

PETA Deutschland e.V.

Diplom-Zoologe / Kampagnenleiter Tiere in der Unterhaltungsindustrie -

Tel 07156 17828-18

E-Mail: PeterH@peta.de

PEOPLE FOR THE ETHICAL TREATMENT OF ANIMALS

PETA Deutschland e.V.
Benzstraße 1
D-70839 Gerlingen
+ 49 (0)7156 17828-0
+ 49 (0)7156 1782810 (fax)
Info@peta.de
www.peta.de

Bankverbindung
Kto.-Nr.: 7800078000
GLS Gemeinschaftsbank Bochum eG
BLZ: 43060967
IBAN: DE71430609677800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Eine internationale Organisation, die sich den Schutz der Rechte aller Tiere zur Aufgabe gemacht hat.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg VR 2128